

# Einwohnergemeinde Niederönz

## **Verordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V)**

Ausgabe 2022

# Verordnung der Einwohnergemeinde Niederönz über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niederönz

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)<sup>1)</sup> und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)<sup>2)</sup>,

beschliesst:

## Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

<sup>2</sup> Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Niederönz für:

a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

## Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Einwohnergemeinde Niederönz:

a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,

b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,

c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]<sup>3)</sup>).

<sup>2</sup> Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

a für die GERES-Plattform im Anhang 1.

<sup>3</sup> Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

## Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

## Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. März 2022 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> BSG [152.05](#)

<sup>2)</sup> BSG [152.051](#)

<sup>3)</sup> BSG [152.04](#)

## **Art. 5 Genehmigungsvermerk**

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat Niederönz an der Sitzung vom 14. März 2022 genehmigt.

### **Gemeinderat Niederönz**

Der Präsident:      Der Gemeindeverwalter:

sig. Daniel Beck    sig. Marc Hess

## **Art. 6 Auflagezeugnis**

Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V) wurde mit Publikation im Anzeiger Oberaargau Nr. 11 vom 17. März 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Niederönz, 17. März 2022

sig. Marc Hess  
Gemeindeverwalter

